

Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Kienberg, Gretzenbach, Niedergösgen,
Schönenwerd, Rohr, Walterswil SO

STATUTEN

des

Vereins Sozialregion Unteres Niederamt

Statuten des Vereins Sozialregion Unteres Niederamt

§ 1

Name, Sitz, Zweck,

¹ Unter dem Namen Sozialregion Unteres Niederamt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Büroräumlichkeiten.

² Zweck des Vereins ist es, im Namen und im Auftrag der Mitgliedgemeinden folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führen der Sozialen Dienste entsprechend dem gesetzlichen Auftrag.
- Betreuung und Führung vormundschaftlicher Mandate im Auftrag der zuständigen Vormundschaftsbehörden.
- Beschlussfertige Vorbereitung der sozialhilferechtlichen und vormundschaftlichen Geschäfte zuhanden der zuständigen Sozialhilfe- bzw. Vormundschaftsbehörde.
- Fachstelle Familie als niederschwelliges Angebot im Rahmen des gesetzlichen Auftrages; diese Dienstleistung kann auch Drittgemeinden angeboten werden.
- Asylwesen.
- Führen der AHV/IV-Zweigstelle der Mitgliedgemeinden.
- Arbeitsamt der Mitgliedgemeinden.
- Buchführung und Zahlungsverkehr für sämtliche Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle, insbesondere auch Abrechnung mit dem Kanton für den Lastenausgleich.
- Führen und organisieren der Mütter-/Väterberatung

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Einwohnergemeinden der Sozialregion Unteres Niederamt:

Däniken, Erlinsbach, Eppenber-Wöschnau, Gretzenbach, Kienberg, Niedergösgen, Rohr, Schönenwerd, Walterswil.

Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen.

§ 3

Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung:

Jede Mitgliedsgemeinde bestimmt ein Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person als Delegierte oder Delegierten.

Die Delegierten sind von den Mitgliedsgemeinden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung der Einwohnergemeinderäte bis spätestens Ende Oktober neu zu bestimmen, bzw. zu bestätigen.

b) der Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.
- Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr gefasst. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. Über Zirkularbeschlüsse wird ein separates Protokoll erstellt, das den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.
- Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

c) die Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt aus dem Kreis der Finanzverwalter der Mitgliedsgemeinden 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Revisoren durch eine befähigte externe Fachperson oder Fachfirma unterstützt werden.

§ 4

Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung

- beschliesst die Vereinbarung über die übertragenen Aufgaben und den Stellenplan.
- erlässt eine Dienst- und Gehaltsordnung.
- beschliesst den Voranschlag.
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.

- genehmigt das Protokoll
- wählt die Kontrollstelle.
- beschliesst über die Aufnahme weiterer Gemeinden.
- beschliesst Statutenänderungen.

² Der Vorstand

- besorgt alle Vereinsgeschäfte, die in den Statuten nicht der Delegiertenversammlung oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.
- vertritt den Verein.
- erlässt die Pflichtenhefte.
- stellt das benötigte Personal an.
- bestimmt den Leiter der Sozialregion Unteres Niederamt.
- schliesst die notwendigen Versicherungen ab.
- beschliesst über Tätigkeiten für Dritte, insbesondere im Bereich Fachstelle Familie.
- amtet als regionale Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde im Auftrag jener Gemeinden, welche ihm diese Aufgabe übertragen haben.

§ 5

Finanzen

¹ Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedgemeinden gemäss § 2 aufgebracht.

Grundsätze

² Die Kosten für Infrastruktur und Administration werden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, gemäss Angaben der Abteilung Statistik des Kantons.

³ Die Kosten für die fachliche Tätigkeit im Bereich Sozialhilfe und Vormundschaft werden auf Grund der Fallzahlen auf die Mitgliedgemeinden verteilt. Massgebend sind die am 31. Dezember des Vorjahres beim Kanton registrierten Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle.

⁴ Die Kosten für das niederschwellige Angebot der Fachstelle Familie werden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, gemäss Angaben der

Abteilung Statistik des Kantons.

⁵ Die Einnahmen aus Tätigkeiten, die auf Bestellung und gegen Entgelt für Dritte erbracht werden, sind zu 1/3 der Kostenstelle Fachstelle Familie und zu 2/3 der Kostenstelle Sozialhilfe und Vormundschaft gutzuschreiben.

⁶ Allfällige freiwillige Zuwendungen sind, sofern keine andere Zweckbestimmung angegeben ist, der Kostenstelle Fachstelle Familie gutzuschreiben.

§ 6

Einberufung der
Delegiertenver-
sammlung und des
Vorstandes

a) Ordentliche Versammlung der Delegierten:

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch das Vereinspräsidium in der Regel zwei Mal pro Jahr, zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Jahresrechnung, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstag mit der Traktandenliste und allen notwendigen Unterlagen.

b) Ausserordentliche Versammlung der Delegierten:

¹ Das Präsidium kann die Delegiertenversammlung jederzeit einberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern.

² Das Präsidium hat die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 3 Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Einberufung hat in diesen Fällen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

c) Sitzungen des Vorstandes:

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Beilage der Traktandenliste und aller notwendigen Unterlagen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

§ 8

Ende der
Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vereinspräsidium mindestens 12 Monate im Voraus mit dem rechtskräftigen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans anzuzeigen.

² Die austretende Gemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten gemäss dem jeweils gültigen Kostenverteiler und dem Rechnungsabschluss für das letzte Jahr der Mitgliedschaft. Sie hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Auflösung des
Vereins

¹ Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller Delegierten die Auflösung des Vereins auf den 31. Dezember des dem Beschluss folgenden Jahres beschliessen.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins aufgrund zwingender Anordnung des Gesetzgebers.

³ Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird auf eine Nachfolge-Organisation übertragen, sofern diese die gleichen Aufgaben für die gleichen Mitgliedgemeinden übernimmt. Andernfalls ist es auf die Mitgliedgemeinden zu verteilen. Dabei ist der in § 5 Abs. 2 festgelegte Kostenverteiler sinngemäss anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Zustimmung sämtlicher Mitgliedgemeinden in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE DÄNIKEN

Der Gemeindepräsident:

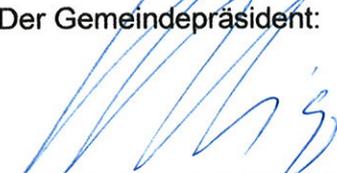


Die Gemeindeschreiberin:



EINWOHNERGEMEINDE EPPENBERG-WÖSCHNAU

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



EINWOHNERGEMEINDE ERLINSBACH SO

Der Gemeindepräsident:



Der Verwaltungsleiter:



EINWOHNERGEMEINDE GRETZENBACH

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber



EINWOHNERGEMEINDE KIENBERG

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber



EINWOHNERGEMEINDE ROHR

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL

Die Gemeindepräsidentin:



Die Gemeindeschreiberin:

